

**7-06**

**Satzung zur Änderung der  
Satzung  
der Stadt Landau in der Pfalz  
über die Erhebung von Friedhofsgebühren  
(Friedhofsgebührensatzung)**

Der Stadtrat hat am                    auf Grund

des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S.153), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 20.10.2010 (GVBl. S. 319),

des § 2 Abs. 1 Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.6.1995 (GVBl 1995,175 ), zuletzt geändert durch Landesgesetz 15.02. 2011, (GVBl. S. 25)

der §§ 1 Abs.1 und 2 Abs. 5 des Landesgebührengesetzes vom 3.12.1974 ( GVBl. S 578), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 27.10.2009 (GVBl. S. 364)

folgende Satzung beschlossen:

## I.

Die „Satzung der Stadt Landau in der Pfalz über die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung) vom 14.12.1994, zuletzt geändert durch Satzung vom 19.12.2007, wird wie folgt geändert:

## 1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Buchstabe b) wird aufgehoben.
- b) Die Buchstaben c) und d) werden die Buchstaben b) und c).
- c) In dem neuen Buchstaben b) wird die Angabe „§ 7“ durch die Angabe „§ 6“ ersetzt.
- d) In dem neuen Buchstaben c) wird die Angabe „§ 9“ durch die Angabe „§ 7“ ersetzt.

## 2. § 5 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) An Grabbenutzungsgebühren werden erhoben

<u>1. für die Zuweisung eines Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte</u>	<u>für die Dauer der Ruhezeit</u>
a) für Erdbestattungen Verstorbener bis zum 6. Lebensjahr und Totgeburten	127,00 €
b) für Erdbestattungen Verstorbener über 6 Jahre	708,00 €
c) für Urnenbestattungen	
aa) in der Reihe	250,00 €
bb) anonyme Urnenbestattung	130,00 €
<u>2. für die Verleihung eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte</u>	<u>pro Jahr</u>
a) für Urnenbestattungen	
aa) in kleinen Urnengräbern	45,00 €
bb) in großen Urnengräbern	58,00 €
b) für Erdbestattungen togeborener oder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr verstorbener Kinder (Kinderwahlgrabstätte)	17,00 €
c) für ein Einfachgrab (nur auf dem Stadtteilstädtfriedhof Queichheim im Bereich der Belegfelder „rechts“, „Süd“, „Mitte“, und „links“)	50,00 €
d) für ein Tiefgrab	
aa) innerhalb der Reihe	55,00 €

bb) an Wegen	73,00 €
cc) im Waldgürtel	85,00 €
e) für ein Nischengrab	138,00 €“

3. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b wird der Betrag „200,00 €“ durch den Betrag „284,00 €“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Nummer 2 wird der Betrag „20,00 €“ durch den Betrag „35,00 €“ ersetzt.

4. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird der Betrag „40,00 €“ durch den Betrag „75,00 €“ ersetzt.
- b) Nummer 2 wird gestrichen.
- c) Die Nummern 3 – 5 werden die Nummern 2 – 4.
- d) In der neuen Nummer 2 wird der Betrag „12,00 €“ durch den Betrag „25,00 €“ ersetzt.
- e) In der neuen Nummer 3 wird der Betrag „25,00 €“ durch den Betrag „50,00 €“ ersetzt.
- f) In der neuen Nummer 4 wird der Betrag „25,00 €“ durch den Betrag „40,00 €“ ersetzt.

5. § 9 wird zu § 8.

II.

Diese Satzung tritt am 01.07.2013 in Kraft.

Landau in der Pfalz,  
Die Stadtverwaltung

Hans- Dieter Schlimmer  
Oberbürgermeister